

Entgeltsatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), mit der Änderung durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ellerau vom 21.09.2000 folgende Satzung der Gemeinde Ellerau über die Erhebung von Entgelten für die Volkshochschule Ellerau erlassen:

§ 1

Entgelte, Kostenersatz

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule der Gemeinde Ellerau werden öffentlich-rechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt bemisst sich nach der Zahl der Doppelstunden im Semester, mit einer Dauer von je 90 Minuten und einer Teilnehmerzahl von 8 Personen. Das Entgelt wird bei verminderter Teilnehmerzahl anteilig auf die entsprechende Anzahl der Teilnehmer umgelegt. Gleiches gilt für eine abweichende Dauer der Veranstaltung/ des Kurses. Bei mehr als 8 Teilnehmern fließt der Entgeltüberschuss der VHS zum Ausgleich von Defiziten zu.
Folgende Entgeltsätze werden festgelegt:
 1. Standardkurse 6,50 € (Ausnahme: Sprachkurse für Erwachsene 5,50 €)
 2. PC-Kurse 13,50 €
 3. Sonderkurse (z.B. Workshops) 140 % der Honorarkostendeckung
 4. Studienreisen 140 % des Kostendeckungsbeitrags
- (3) Die VHS-Leitung legt bei besonderen Veranstaltungen mit ggf. abweichender Honorarleistung das Kursentgelt gesondert fest. Die Honorarkosten sind grundsätzlich immer zu decken.
- (4) Neben den Entgelten werden Kostensätze in Rechnung gestellt, für Kosten, die der VHS-Ellerau durch Inanspruchnahme anderer amtlicher Stellen oder durch Sachlieferungen an die Hörer entstehen.
 1. Für Sachlieferungen an die Kursteilnehmer wird ein Kostenersatz in Höhe der entstandenen Selbstkosten geltend gemacht.
 2. Für Prüfungen, die im Auftrage anderer amtlicher Stellen durchgeführt werden, erhebt die VHS-Ellerau einen Kostenersatz entsprechend den Forderungen dieser Stelle.

§ 2

Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung des Höherentgeltes um 40 % wird gewährt für
 1. Minderjährige (Jugendvolkshochschule) und
 2. auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Nachweises für Schüler und Studenten (bis 28 Jahre) sowie Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII erhalten

- (2) Von der Ermäßigung gem. Abs. 1 Nr. 2 sind die Kurse ausgenommen, für die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit keine Ermäßigung gewährt werden kann (kostendeckende Kurse).

§ 3

Erstattung

- (3) Wird ein Kurs von der VHS-Ellerau abgesagt, werden die bereits eingezahlten Entgelte dem Hörer erstattet.
- (4) Ist ein Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen (z.B. längere ununterbrochene Krankheit, Wohnungswechsel) am Kursbesuch verhindert, kann ihm auf schriftlichen Antrag das Entgelt anteilig erstattet werden.

§ 4

Entrichtung des Entgeltes

- (1) Die Anmeldung verpflichtet zur Überweisung des Entgeltes durch den Hörer oder dessen gesetzlichen Vertreter spätestens am zweiten Unterrichtstag an die Gemeindekasse der Gemeindeverwaltung Ellerau. Als Anmeldung gilt auch die Eintragung in die Teilnehmerliste.
- (2) Kurse mit „**Verbindlicher Voranmeldung**“
Eine schriftliche Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Auch bei telefonischer Nachmeldungen ist diese unbedingt schriftlich abzugeben. Die Gebührenüberweisung muss bei Kursbeginn erfolgt sein. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Zahlungseinganges berücksichtigt. Kann bei Abmeldung, mit Kursbeginn, der Platz an einen anderen Teilnehmer weitergegeben werden, wird der Betrag erstattet. Bei Unterbelegung können diese Kurse vor Beginn abgesagt werden. Der Kurs wird grundsätzlich bei der VHS-Ellerau gebucht, es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine kostenfreie Abmeldung bei einem Dozentenwechsel.
- (3) Bei nachträglichem Eintritt in einen laufenden Kursus kann das Entgelt auf Antrag für den Teil des noch laufenden Semesterabschnittes entrichtet werden.

- (4) Erstreckt sich ein Kurs über mehr als ein Semester, ist bei vorzeitigem begründeten Ausscheiden mindestens das Entgelt für das laufende Semester zu entrichten.
- (5) Bei Bildungsfreistellungsurkunden und Wochenendseminaren ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Rücktritt bis 10 Tage vor Kursbeginn sind € 10,25,- als Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Danach ist eine Abmeldung nur bei Krankheit (mit Nachweis) ohne Bezahlung der vollen Kosten möglich.

§ 5

Mindesthörerzahl und Sonderregelungen

- (1) Kurse und Arbeitskreise der VHS-Ellerau finden in der Regel nur bei Mindestbeteiligung von 8 Personen statt.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein Kursus auch bei geringeren Teilnehmerzahlen- jedoch in der Regel nicht unter 6- stattfinden, wenn die Teilnehmer im Umlageverfahren Entgelte entrichten, die dem Aufkommen von mindestens 8 Teilnehmern entsprechen.
- (3) Abweichend von der Mindesthörerzahl nach Ziffer 1 kann eine andere Mindesthörerzahl aus wichtigen Gründen durch Beschluss der VHS-Leitung (u.U. nach Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister) anerkannt werden.
- (4) Fortsetzungskurse (wie z.B. Schreibmaschinenkurse) werden ab 6 Teilnehmer weitergeführt. Hierbei wird keine Umlage erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt mit dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung vom 30.08.1994 außer Kraft.

Ellerau, 01.06.2017

Gemeinde Ellerau

Eckart Urban
- Bürgermeister -